

Nr.: 03/2018  
auszuhängen am: 26.02.2018  
abzunehmen am: 08.03.2018

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>80.067.250 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>80.032.440 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>75.565.550 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>76.962.990 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>7.976.800 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>13.329.900 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.749.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.549.000 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2018 erforderlich ist, wird auf

**5.400.000 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**13.480.000 EUR**

festgesetzt.

### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000.000 EUR**

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **220 v. H.**

1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **429 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **418 v. H.**

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2015 hat die Angabe der v. g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

### § 7

entfällt

### § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

## § 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

## § 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

## § 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 02.01.2018 angezeigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 26.02.2018 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter [www.lage.de](http://www.lage.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 12.02.2018

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Frank Limpke  
Stadtkämme

## Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)

### Haushaltsvermerke

#### 1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO NRW

Mehrerträge bei den nachstehend aufgeführten Produkt-Sachkonten führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Produktsachkonten. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW.

#### Produkt/e: Alle

Mehrerträge	Mehraufwendungen
aus Versicherungsleistungen	bei korrespondierenden Aufwandspositionen

#### Produkt/e: 005 002 002 – Hilfen nach dem AsylbLG

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481010 Erstattungen für Asylbewerber nach dem FlüAG	5215000 Bauliche Unterhaltung Übergangsheime 5241000 Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser etc.) Übergangsheime 5255000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 5255100 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Neuanschaffungen) 5279000 Schädlingsbekämpfung 5331010 Hilfen nach dem Asylbewerberleistungs- gesetz 5338000 Leistungen für Bildung und Teilhabe 5422010 Anmietung von Wohnungen / Gebäuden für ausländische Flüchtlinge

- Produkt/e: 006 001 001 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (allgemein / ohne direkte Zuordnung)**  
**006 001 002 001 – Kindergarten Billinghamen**  
**006 001 002 002 – Kindergarten Ehrentrup**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321003 Entgelte Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)	5291090 Aufwendungen für die Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)

- Produkt/e: 006 001 002 001 – Kindergarten Billinghamen**  
**006 001 002 002 – Kindergarten Ehrentrup**  
**006 001 002 003 – Kindergarten Hörste**  
**006 001 002 004 – Kindergarten Jahnplatz**  
**006 001 002 005 – Kindergarten Müssen**  
**006 001 002 006 – Kindergarten Pottenhausen**  
**006 001 002 007 – Kindergarten Waddenhausen**  
**006 001 002 008 – Kindergärten Freier Träger**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141040 Zuschuss des Landes für Familienzentren	5255110 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens Familienzentrum (Neuanschaffungen) 5281010 Aufwendungen für den laufenden Betrieb als Familienzentrum

- Produkt/e: 006 002 001 – Offene Kinder und Jugend(sozial)arbeit, HoT, Jugendschutz, Jugendförderung**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321000 Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen	5339050 Aufwendungen/Auszahlungen für Freizeiten und Fahrten 5339020 Ferienspiele 5339013 Ferienaktionen
4321001 Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und Fahrten	
4321002 Teilnehmerbeiträge aus Ferienspielen	
4321005 Teilnehmerbeiträge für Ferienaktionen	

- Produkt/e: 006 003 001 – Allgemeine Förderung von Erziehung in der Familie**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481040 Erstattung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	5332000 Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

- Produkt/e: 016 001 001 – Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4013000 Gewerbsteuer	5341000 Gewerbsteuerumlage 5342000 Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit (Anteil Erhöhung Gewerbesteuerumlage)

**Produkt/e: 016 001 002 – Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4651010 Gewinnablieferung der Stadtwerke Lage GmbH 4651030 Gewinnanteile von Banken und Sparkassen	5441070 Kapitalertragssteuer

**2. Sonstige Haushaltsvermerke i. S. v. § 78 Abs. 2 GO NRW**

Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt bei den korrespondierenden Aufwandskonten.

Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Produktes/Unterproduktes gegenseitig deckungsfähig**.

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW.**

Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, Immobilienmanagement und Logistik) **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

**3. Verpflichtungsermächtigungen****Produkt/e: Alle**

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.